

Entwurf - Bebauungsplan Nr. VII/11 "Sporthalle Herderschule"

Stadt Kassel, ST Unterneustadt

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Inhaltsübersicht

Anregungen und Hinweise der Ämter nach § 4 (2) BauGB _____ Seiten 2 bis 13

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB _____ Seiten 14 bis 28

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB _____ Seite 29

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 (Beteiligung mit Schreiben vom 25.03.2024 bis einschließlich 03.05.2024)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	11.04.2024 23 - Liegenschaftsamt	<p>1.1: Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VII/11 „Sporthalle Herderschule“ bestehen aus Sicht von — 23 — keine Einwände.</p> <p>1.2: <u>Hinweise:</u> a) Nach Nr. 4.2 „Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Zusammenfassende Bilanzierung im Umweltbericht (s. Seite 35) wird nach der Bilanzierung in der Ausgleichsberechnung ein rechnerisches Plus von ca. 16.400 Biotopwertpunkten (WP) ermittelt. In Nr. 4.2.2 „Externe Kompensationsmaßnahmen“ (s. Seite 36) steht hierzu: „Der sich ergebende rechnerische Mehrausgleich in Höhe von ca. 16.400 WP wird mit den zu erwartenden bauzeitlichen Eingriffen am Standort „verrechnet“. Wir bitten zu prüfen, ob anstelle dieser „Verrechnung“ eine Einbuchung dieser ca. 16.400 WP in das Ökokonto der Stadt Kassel möglich ist (s. Magistratsbeschluss vom 16.06.2003; Vorlage-Nr. 221/2003). Dadurch könnten die jetzt überzähligen Biotopwertpunkte für künftige Maßnahmen sinnvoll verwendet werden.</p> <p>1.3: b) Das Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 21, Flurstück 72/12 ist im Verwaltungsnachweis auf -66- festgelegt. Im Entwurf des Bebauungsplanes ist die Fläche als Teil der Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Um die Fläche in das zukünftige Erbbaurecht für die Sporthalle miteinzubeziehen, ist nach Rücksprache mit -60- die Durchführung eines Wegeeinziehungsverfahrens erforderlich.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 1.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die sich ergebende Überschussberechnung in Höhe von 16.000 BWP soll den Eingriffen am Standort durch einen angemessenen Ausgleich verrechnet werden. Hierbei stehen i.B. die Beeinträchtigung der Böden i.V.m. den Sensibilitäten aufgrund der Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebietes argumentativ im Fokus; darüber hinaus ist der Bilanzierung der Rückbau der bestehenden Sporthalle eingerechnet, für die es aber planungsrechtlich keine zwingende Handhabe für einen faktischen Rückbau gibt. Es wird daher von einer Zuordnung des Überschusses in das städtische Ökokonto abgesehen.</p> <p>Zu 1.3: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Der Verfahrensablauf kann im Anschluss zum verbindlichen Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		1.4: c) In Ziffer 6 (Bodenordnung/Flächenbilanz) der Begründung bitte den zweiten und dritten Satz ersetzen durch „Bodenordnungsverfahren nach § 45 Baugesetzbuch sind nicht erforderlich“.	Zu 1.4: Der Anregung wird gefolgt und die Begründung entsprechend überarbeitet.
2.	16.04.2024 37 - Feuerwehr	2.1: nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung (<i>kursiv abgedruckter Text dient der Erläuterung</i>): 1. Es bestehen keine Bedenken oder Hinweise seitens der Feuerwehr zu dem Vorhaben.	Beschlussempfehlung: Zu 2.1: Wird zur Kenntnis genommen.
3.	40 - Schulverwaltungsamt	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
4.	23.04.2024/18.04.2024 50 B – Beiräte (Senioren-/ Behindertenbeirat)	4.1: anbei die Stellungnahme des Seniorenbeirats: „Der Seniorenbeirat stimmt dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/11 „Sporthalle Herderschule“ zu.“ 4.2: Der Behindertenbeirat stimmt dem Bebauungsplan „Sporthalle Herderschule“ zu. Der Behindertenbeirat erwartet die Einhaltung der DIN 18040 Teil 1: „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und DIN 18040 Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“. Der Behindertenbeirat steht als Ansprechpartner für Detail- und Ausführungsplanung zur Verfügung. Das ist ratsam, um Fehler zu vermeiden.	Beschlussempfehlung: Zu 4.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 4.2: Wird zur Kenntnis genommen. Die benannten DIN-Vorschriften sind im Zuge der objektbezogenen Fachplanungen zu berücksichtigen.
5.	15.05.2024 51 - Jugendamt	5.1: Im Zusammenhang mit dem Jugendbeteiligungsprojekt „Wir für unser Quartier“ (Unterneustadt) wurden von den Jugendlichen Veränderungsbedarfe & Wünsche für den Spiel- und Bolzplatz Jahnstraße genannt: <i>„Auch hier liegt der Fokus auf Fußball —die Jugendlichen wünschen sich in der Jahnstraße ein komplett umschlossenes Fußballfeld, da bisher eine Seite zum Spielplatz offen ist. Außerdem besteht der Bodenbelag aus Schotter. Die Jugendlichen verletzen sich dort regelmäßig und weichen deshalb auf die Rasenfläche in der Sternstraße aus. In der Sternstraße sind</i>	Beschlussempfehlung: Zu 5.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die von Seiten der Kinder- und Jugendlichen vorgebrachten Planungsanregungen werden ergänzend in die Begründung aufgenommen, sodass diese die kommunalen Akteure und Fachplaner im Zuge der Quartiersentwicklung berücksichtigen können.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p><i>gar keine ausgewiesenen Flächen und Tore vorhanden. Bisher spielen die Kinder auf einer Rasenfläche, die auch als Naherholungsfläche dient. Für diese Fläche wünscht sich Gruppe kleine Tore. Im Rahmen der Kommunalentwicklung wird auch der Spielplatz in der Jahnstraße mittelfristig umgebaut und erneuert. Außerdem wünschen sie sich für den Bereich der Sternstraße eine gut zugängliche Tischtennisplatte, Der Bolzplatz ist von 3 Seiten umzäunt (laut Aussagen der Jugendlichen nicht hoch genug), jedoch zur Seite des Kinderspielplatzes offen, womit der Ball oft in dessen Richtung fliegt. [...] Da der Boden aus Schotter besteht, verletzen sich Kinder- und Jugendliche dort oft. Präferiert wird ein Kunstrasenplatz, alternativ aber auch ein Hartgummiplatz." (Auszug aus dem Projektbericht)</i></p> <p>Deutlich wird, dass die öffentliche Freiflächennutzung für die Jugendlichen aus dem Quartier, aber auch angrenzenden Stadtteilen, von Bedeutung ist. So dass im Zusammenhang mit dem Neubau der Sporthalle in jedem Fall eine gestalterische Aufwertung der öffentlich nutzbaren Flächen erfolgen und Jugendliche hierbei einbezogen werden sollten. Es ist also ausdrücklich zu begrüßen, dass die bereits vorhandene öffentliche Grünfläche als Naherholungsbereich für die Unterneustädter Bevölkerung erhalten sowie durch den Abbruch der alten Sporthalle der Herderschule Richtung Südosten erweitert werden soll.</p> <p>5.2: Aktuell befinden sich zwei Bauwagen der „Crazy Garden Girls“, ein selbstorganisierter Treffpunkt von einer Mädchengruppe aus der Unterneustadt, auf dem Gelände der Herderschule. Perspektivisch wird dann im Zuge des Neubaus der Sporthalle und ggf. auch während der Bauzeiten ein alternativer Standort benötigt. -51- bittet daher -63- rechtzeitig Kontakt über Sabine Schreiner aus dem Ortsbeirat Kontakt zu der Mädchengruppe aufzunehmen.</p>	<p>Zu 5.2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich ist der Belang nicht bauleitplanrelevant; das Fachamt -63- wird rechtzeitig zur Standortfindung Kontakt aufnehmen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
6.	52 - Sportamt	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
7.	04.04.2024 53 - Gesundheitsamt	7.1: gegen das oben genannte Vorhaben bestehen derzeit aus gesundheitlicher und hygienischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 7.1: Wird zur Kenntnis genommen.
8.	24.04.2024 60 – Bauverwaltungsamt	8.1: zur faktischen Umsetzung dieses B-Plan-Entwurfs ist ein Wegeeinziehungsverfahren für die öffentl. Verkehrsfläche Flurstück 72/12, Gem. Kassel, Flur 21, erforderlich, die in ein Erbbaurecht einbezogen werden soll. Als notwendiger Vorlauf für dieses Verfahrens bis zur Rechtskraft ist ca. 1 Jahr anzusetzen. Wir bitten den zuständigen Planer, die weiteren Schritte bis zum Satzungsbeschluss mit uns abzustimmen, damit Einziehung und B-Plan idealerweise gemeinsam in die zuständigen Gremien eingebracht werden (Fragen zur Einziehung sind in der Regel Fragen zum B-Plan). Einziehung und B-Plan-Verfahren sollten rechtlich Hand in Hand. Erlangt der B-Plan Rechtskraft, sollte auch die Einziehung durchgeführt sein, da die tatsächlichen Verhältnisse mit den Festsetzungen des B-Plans bei dessen Rechtskraft in Einklang stehen müssen.	Beschlussempfehlung: Zu 8.1: Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen. In Abstimmung mit dem Bauverwaltungsamt wird das Wegeeinziehungsverfahren umgehend eingeleitet. Der entsprechende Gremiendurchlauf für die Einleitung soll parallel zum Gremiendurchlauf des Satzungsbeschlusses erfolgen.
9.	04.04.2024 62 - Vermessung und Geoinformation	9.1: Zum o.a. Bebauungsplan nimmt -62- wie folgt Stellung: • Zur Ergänzung des Planwerkes könnte die Stadtgrundkarte als Basiskartengrundlage zusätzlich zur momentanen Flurstücksdarstellung genutzt werden. Die in der Stadtgrundkarte dargestellte Topographie dient dabei der besseren Orientierung. Die Stadtgrundkarte kann von -62- bereitgestellt werden. • Auf den Flurstücken 63/9 und 62/33 in der Kleiststraße 4 wurde das alte Gebäude abgebrochen und ein neues Gebäude gebaut. Die Flurstücksnummern 62/31 und 62/34 in der Kleiststraße 6 haben sich geändert und ein neues Gebäude wurde	Beschlussempfehlung: Zu 9.1: Den Anregungen wird gefolgt und die zu Grunde liegende Katastergrundlage erneuert.

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		gebaut. Die Kartengrundlage sollte ergänzt oder erneuert werden (Stand 2020).	
10.	6311 – Stadtplanung	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
11.	632 – Bauaufsicht	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
12.	28.03.2024 633 – Denkmalschutz	12.1: aus Sicht des Denkmalschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Abteilungen der Bau- und Kunst- denkmalpflege sowie die Bezirksarchäologie vom Landesamt für Denkmalpflege wurden beteiligt. Es bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 12.1: Wird zur Kenntnis genommen.
13.	24.04.2024 66 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	13.1: Auf der heutigen Verkehrsfläche verläuft eine städtische Radwegweisung. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Die besondere Zweckbestimmung soll als Fuß-/Radverkehr und Anlieger frei (wenn nötig) ausgewiesen werden. Ein verkehrsberuhigter Bereich auf einer Radroutenverbindung wird abgelehnt.	Beschlussempfehlung: Zu 13.1: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die planungsrechtliche Festlegung einer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ kommt nicht einer verkehrsordnungsrechtlichen Ausweisung gleich. Die getroffene Festlegung soll zum Ausdruck bringen, dass verkehrslenkende Maßnahmen zur Reduzierung von Geschwindigkeiten oder zur Verbesserung der Wahrnehmung / Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer zu treffen sind. Im Übrigen dient der Abschnitt auch als öffentlich gesicherter Zufahrtsweg zu den ausgewiesenen Stellplätzen innerhalb der Verkehrsparzelle sowie zur Erschließung und Andienung der Vereinsliegenschaft des CSC.
14.	19.04.2024 67 – Umwelt- und Gartenamt	14.1: Immissionsschutz <u>Begründung, Punkt 4.9</u> Unsere Aussage vom 06.10.2021 ist nicht ganz korrekt. Auch die Nutzung zu schulischen Zwecken unterliegt der 18. BImSchV, allerdings soll auf die Festsetzung von Betriebszeiten bei Überschreitung der Richtwerte abgesehen werden. Technische Aggregate oder z.B. die Lage des Eingangs sind jedoch schalltechnisch optimal zu planen. Wir schlagen fol-	Beschlussempfehlung: Zu 14.1: Der Anregung wird gefolgt. Die betreffende Inhalte der Begründung werden redaktionell überarbeitet.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>genden Text vor: „Die Geräuschimmissionen, die von der geplanten Sporthalle an schützenswerten Räumen hervorgerufen werden, unterliegen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV. Für den Schulsport sind hierin weitgehende Ausnahmen selbst bei Überschreitung der Richtwerte möglich, wenn die Anlage nach dem Stand der Lärminderungstechnik errichtet wurde. Dies ist bei Vereinssport nicht der Fall. Da aktuell nicht...(weiten Text übernehmen)“</p> <p>14.2: <u>Umweltbericht</u> Seite 9: Bitte nicht nur die TA Lärm (könnte entfallen, schadet aber auch nicht) sondern auch die Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV, aufführen: „Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen“</p> <p>Seite 20: Unter „Betriebsbedingt“ bitte „schul-/vereinsgebundene“ einfügen.</p> <p>Seite 29: Bitte bei „Wertigkeit Schutzgut Mensch“ unter „Lärm“ nach dem ersten Satz einfügen: „Lärmemissionen durch den Sportbetrieb werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.“</p> <p>Sonstiges Wir bitten, in der textlichen Festsetzung als Hinweis aufzunehmen: „Lärmemissionen durch den Sportbetrieb werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.“</p> <p>Anzumerken ist, dass für die geplante Sporthalle ein so-</p>	<p>Zu 14.2. Die Hinweise werden in die Verfahrensunterlagen entsprechend aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>nannter „Altanlagenbonus“, der für die bestehende Sporthalle anzuwenden ist, dann nicht mehr besteht. Zudem ist eine Vorbelastung durch Sportlärm durch die nahegelegenen weiteren Sportanlagen gegeben, so dass für die geplante Halle nur ein Richtwertanteil zur Verfügung steht.</p> <p>14.3: Klimaschutz und Energieeffizienz Grundsätzlich wirkt die Begründung zum B-Plan im Kapitel 4.5 widersprüchlich. Besonders auffällig wird dies in der Auslegung, dass es sich nicht um ein Gebiet handele, womit Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 23a und b entfallen. Gleichzeitig wird in der restlichen Begründung ausschließlich von einem Plangebiet oder Gebiet gesprochen. Das ist widersprüchlich und dem können wir daher nicht folgen. Es wird weiterhin ein FW-Anschluss favorisiert (Seite 11), auf der gleichen Seite wird weiter unter aber von Wärmepumpen gesprochen. Auf Seite 12 wird dann wiederum „Nahwärme“ als geplante Variante genannt, auf Seite 18 ist der Anschluss an die FW nur eine Möglichkeit. Die Aufzählungen unter „energetischer Fachplanung“ (Seite 11) können z.T. nicht nachvollzogen werden (z.B. zu „alternativer“ PV, dezentrale Wärmerückgewinnung an Lüftungsgeräten oder „Zukunftsstandard“ — was ist die Definition und wie passt diese Aufzählung zu den gesetzlichen Anforderungen des GEG 2024?). PV auf Stellflächen ist bereits im HEG geregelt. Bitte diese Aufstellung prüfen und ggf. bereits verpflichtend geregelte Punkte streichen.</p> <p>Folgende Punkte sollen im B-Plan berücksichtigt werden:</p> <p><u>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</u> Auf kommunaler Ebene sind folgende StaVo-Beschlüsse relevant: StaVo-Beschluss zur Klimaneutralität 2030 vom August 2019 (101.18.1379) und die daraus resultierende Klimaschutz-</p>	<p>Zu 14.3: Die Belange werden zurückgewiesen. Grundsätzlich wird planungsrechtlich zunächst auf die Rechtsprinzipien im Sinne der Baunutzungsverordnung i.V.m. dem Baugesetzbuch verwiesen. Regelungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 ... bedürfen juristisch einen Gebietscharakter. Dieser kann den ständigen Rechtsauffassungen und Kommentierungen entnommen werden. Es gelten die bundesrechtlichen Vorschriften und Gesetze. Im vorliegenden Fall bestehen die Anforderungen nicht, sodass derartige Festsetzungen nicht getroffen werden dürfen.</p> <p>Im Übrigen stellen die Darlegungen in der Begründung differenzierte Sichtweisen aus übergeordneten Fachplanungen dar, aus denen selbstverständlich Möglichkeiten und keine Verpflichtungen ergeben.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>strategie des Klimaschutzrats von Juni 2022, sowie die StaVo-Beschlüsse von Februar 2022 zur Ausweitung der Solarnutzung und zum Modellprojekt Photovoltaik (101.19.219, 101.19.274). Zudem hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss 101.18.1954 vom Februar 2021 eine Ausweitung der Fernwärmenutzung gestärkt.</p> <p>Das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Kassel von 2012 ist durch die aktuellen Beschlusslagen und die Klimaschutzstrategie fachlich überholt worden, kann aber nachrichtlich noch kurz erwähnt werden.</p> <p><u>Solare Bauweise (i.V.m. § 2 EEG 2023)</u> Es gilt, möglichst große solarenergetische Erträge auf den Dächern zu ermöglichen. Der Ausbau der Solarenergie ist bundesgesetzlich von überragendem öffentlichem Interesse und ein vorrangiger Belang. Die gesamte Dachfläche muss daher vollflächig nutzbar sein. Gründächer sind so anzulegen, dass sie solarenergetische Erträge auf dem gesamten Dach nicht behindert. Bei kombinierten Gründächern mit solarenergetischer Nutzung sind die Gründächer so anzulegen, dass sie nicht durch extern eingetragene Grassamen oder ähnliches verwildern können und so die solarenergetische Anlage in ihrer Funktion stören.</p> <p>Gebäude ohne Flachdach: Die nach Norden zeigende Dachfläche darf maximal die Hälfte der gesamten Dachfläche ausmachen. Dachformen müssen so gestaltet werden, dass mit Ausnahme der nach Norden ausgerichteten Dachflächen keine reduzierende Wirkung auf die solarenergetisch nutzbare Dachfläche erfolgt, z.B. durch Erker oder dachintegrierte Balkone. Verschattende Dachaufbauten müssen auf dem Dachfirst oder den nordausgerichteten Dachteilen platziert werden.</p> <p>Gebäude mit Flachdach: Bei Flachdächern müssen verschattende permanente Dachaufbauten möglichst am Nordrand des</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Daches platziert werden. Insgesamt darf durch diese Aufbauten oder höher liegende angrenzende Gebäudeteile der mögliche solarenergetische Jahresertrag um maximal zehn Prozent reduziert werden.</p> <p><u>Verschattungsfreiheit (i.V.m. § 2 EEG 2023)</u> Neubauten sollen die solarenergetisch nutzbaren Dachflächen bereits bestehender oder zu errichtender Gebäude im Plangebiet oder im angrenzenden Gebiet nicht erheblich verschatten, wenn diese nutzbaren Dachflächen mehr als 20 m groß sind und die Bestandsgebäude die typischen Gebäudehöhen in diesem Gebiet nicht deutlich unterschreiten. Im Umkehrschluss müssen Neubauten so errichtet werden, dass es zu keiner erheblichen Verschattung der eigenen solarenergetisch nutzbaren Dachfläche durch umliegende Objekte (Bauwerke, Bäume) kommt. Ist dies wegen bereits bestehender Objekte nicht uneingeschränkt möglich, muss die Gebäudehöhe und Positionierung die Verschattungsfreiheit bestmöglich gewährleisten. Insgesamt sollen Ertragseinbußen durch vermeidbare Verschattungen 10 % des Maximums nicht überschreiten.</p> <p><u>Installationspflicht solarenergetische Anlage</u> Es soll nach § 9 (I) Nr. 23b BauGB festgesetzt werden: Installationspflicht einer solarenergetischen Anlage (prioritär Photovoltaik, ersatzweise Solarthermie) auf mindestens 60 % der solarenergetisch nutzbaren Dachfläche, wenn die zusammenhängende Nutzfläche mindestens 20 m² beträgt.</p> <p><u>Anschluss an die Fernheizung</u> Es soll nach § 9 (1) Nr. 23b BauGB festgesetzt werden: Neu zu errichtende Gebäude sind an die bestehende anschluss- und betriebsbereite Fernheizungsleitung anzuschließen.</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p><u>Ausschluss der Nutzung fossiler Brennstoffe</u> Die Nutzung von Brennstoffen aus fossilen Quellen (im besonderen Kohlen, Koks, Torfe, Brennstoffe aus Mineralölprodukten, Erdgas) als Endenergieträger zur Bereitstellung von Heizwärme ist unter Verweis auf das kommunale Klimaneutralitätsziel 2030 im Plangebiet untersagt, dies ist entsprechend festzusetzen [§ 9 (I) Nr. 23a BauGB]. Die Wärmeversorgung durch eine Fernheizung ist wegen der Regelungen des WPG davon nicht betroffen.</p> <p>14.4: Grünordnung Eine durch die Fläche des aktuellen Hallenstandorts vergrößerte öffentliche Grünfläche sollte entsprechend bestehender Anforderungen (Freiraum für die (Wohn)Bevölkerung im Umfeld, stadtklimatischer Ausgleichsraum, Biodiversität/ Biotopverbund) entsprechend hochwertig qualifiziert werden.</p> <p>Für die Planung/ Umsetzung dieses Freiraums veranschlagen wir einen Kostenrahmen von € 250.000. Nicht enthalten in diesem Kostenrahmen sind der Rückbau/ Abbruch des Bestandsgebäudes (Sporthalle), Trennung und Abtransport des Abbruchmaterials sowie das Aufbringen eines vegetationsfähigen Bodenmaterials in ausreichender Mächtigkeit. Wir gehen davon aus, dass die Flächen vom derzeitigen Mieter entsprechend übergeben werden und dass es entsprechende vertragliche Regelungen gibt bzw. geben wird.</p> <p>Wir verweisen zudem noch einmal bzgl. Bedeutung und zukünftiger Entwicklung der Fläche auf die im Freiraumstrukturkonzept Kassel-Ost (beschlossen) definierte Maßnahme: <i>„Parkplatz auf der Südseite der Jahnstraße / Ecke Körnerstraße: Die Fläche soll im Zusammenhang mit dem Bau der neuen Sporthalle der Herderschule gemeinsam mit der bestehenden südlich gelegenen Grünfläche (Bolz- und Spielplatz) als „grü-</i></p>	<p>Zu 14.4: Die Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p><i>ner Keil" / Quartiersfreiraum entwickelt werden."</i></p> <p>14.5: Dass unserer Forderung einer Anpassung des Baufeldes im südöstlichen Bereich zum Schutz des dortigen Solitärbaums (Prunus avium) und dessen zeichnerische Festsetzung erfolgt wurde, wird begrüßt. Zudem wurde die von uns geforderte Fassadenbegrünung als Festsetzung 2.4.3 in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Hier hätten wir uns eine bzgl. Des Begrünungsumfangs s weitergehende Festsetzung — vgl. z.B. mit der Festsetzung zum Bebauungsplan I/11 Sporthalle am Auepark — gewünscht, um tatsächlich auch eine umfangreiche Fassadenbegrünung zu gewährleisten. Grundsätzlich ist eine Sporthalle aus unserer Sicht gut für eine Fassadenbegrünung geeignet. Zudem kann hier von einer Vorbildfunktion ausgegangen werden.</p>	<p>Zu 14.5: Wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung zur Fassadenbegrünung erfolgte in Abwägung zwischen verbindlicher Wirksamkeit und gestalterischer Freiheit und stellt in dieser Hinsicht eine Mindestanforderung dar, welche im Zuge der Fachplanung auch „übertroffen“ werden kann. Die kommunalen Akteure handeln hierbei in Eigenverantwortung. Das benannte Vergleichsprojekt hatte hinsichtlich der visuellen Auswirkungen der TASK-Halle am Übergangsbereich zur geschützten Karlsaue weitergehende Anforderungen zu bewerten, welche sich i. B. im Hinblick der Kulissenwirkung des Vorhabens gestalterisch einfügen mussten. In dieser Hinsicht sind die Regelungen zur Fassadengestaltung im BPlan Nr. I/11 auch rechtlich als Gestaltungsfestsetzungen (grundlegend abweichungsfähig) getroffen worden, wohingegen die vorliegende Bauleitplanung diese Anforderungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft stellt.</p>
15.	25.03.2024 70 - Die Stadtreiniger Kassel	15.1: von Seiten der Stadtreiniger Kassel bestehen gegen o. g. Bauvorhaben keine Bedenken.	Beschlussempfehlung: Zu 15.1: Wird zur Kenntnis genommen.
16.	16.04.2024 71 - KASSELWASSER	<p>16.1: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.10.2021 und ergänzen diese um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mittlerweile ist der Mischwasserkanal in der Arndtstraße in die öffentliche Verkehrsfläche verlegt worden - Entwässerungsmaßnahmen, die dem natürlichen lokalen Wasserhaushalt nahekommen sind bevorzugt anzuwenden 	Beschlussempfehlung: Zu 16.1: Die Hinweise werden redaktionell in die Verfahrensunterlagen aufgenommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> - Die zwischenzeitlich erstellte Starkregengefahrenkarte ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen - Bei Neupflanzungen von Bäumen ist zwischen Baumachse und Außenkante Kanalanlage ein Abstand von 2,50 m zu berücksichtigen. 	
17.	25.03.2024 11F – Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	17.1: aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen das u. a. Vorhaben.	Beschlussempfehlung: Zu 17.1: Wird zur Kenntnis genommen.
18.	VC – Amt f. Chancengleichheit	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 (Beteiligung mit Schreiben vom 25.03.2024 bis einschließlich 03.05.2024)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
19.	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V. , Schiffenberger Weg 14, 35435 Wettenberg	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
20.	BUND Hessen Kreisgeschäftsstelle , Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
21.	27.03.2024 Deutsche Telekom Technik GmbH , Philipp-Reis-Str.4, 35398 Gießen	<p>21.1: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Entlang der westlichen und nördlichen Randzone befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom sowie TK-Linien auf dem Flurstück 67/13, Flur 21 zur Versorgung der darauf befindlichen Gebäude.</p> <p>Sollen bauliche Veränderungen vorgenommen werden (z.B. wegen Abbau des Hausanschlusses oder telefonische Versorgung eines neuen Gebäudes) ist es notwendig, dies so früh wie möglich — mindestens 3 Monate vor Baubeginn - an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug bauherrenberatung anzuzeigen.</p> <p>Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web-Portal</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 21.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html oder per E-Mail bei planauskunft.mitte@telekom.de	
22.	Gascade GmbH Kölnische Straße 108-122, 34119 Kassel	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
23.	25.03.2024 GasLine GmbH & Co. KG Im Auftrag von Pledoc Postfach 12 02 55, 45312 Essen	23.1: von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Beschlussempfehlung: Zu 23.1: Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Lindenstraße 5, 61209 Eichzell	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
25.	25.03.2024 Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG Königstor 3-13, 34117 Kassel	25.1: von Ihrem o.g. Vorhaben sind die Belange der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG nicht betroffen. Daher haben wir keine Einwände gegen die Maßnahme.	Beschlussempfehlung: Zu 25.1: Wird zur Kenntnis genommen.
26.	29.04.2024 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel	26.1: wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Beschlussempfehlung: Zu 26.1: Wird zur Kenntnis genommen.
27.	LK Kassel, Immobilienmanagement FD Technisches Immobilienmanagement	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
	Postfach 10 24 20, 34024 Kassel		
28.	Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen e.V. Friedenstr.26, 35578 Wetzlar	<i>Stellungnahme liegt nicht vor.</i>	-
29.	25.03.2024 Pledoc GmbH Postfach 12 02 55, 45312 Essen	<p>29.1: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen •Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Beschlussempfehlung: Zu 29.1: Wird zur Kenntnis genommen.
30.	18.04.2024 Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	30.1: eine erneute regionalplanerische Stellungnahme zu der o.g. Bauleitplanung ist verzichtbar.	Beschlussempfehlung: Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen.

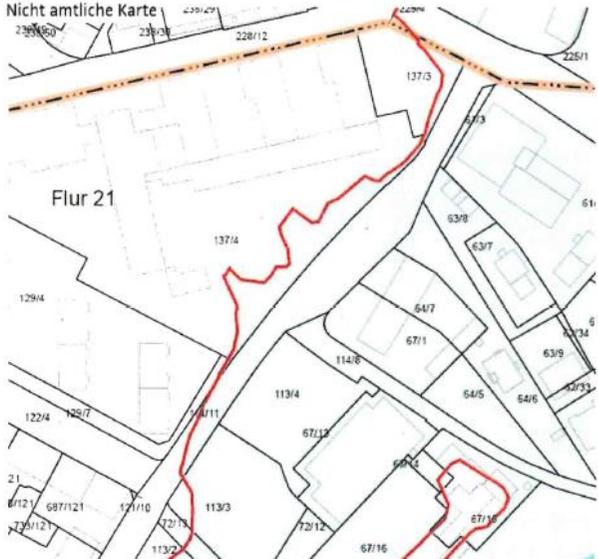
Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
31.	25.03.2024 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 26-88 Forsten, Jagd Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	31.1: zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung: Forstrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)	Beschlussempfehlung: Zu 31.1: Wird zur Kenntnis genommen.
32.	02.05.2024 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 Naturschutz und Landschaftspflege Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	32.1: Der Landkreis Kassel plant die Errichtung einer neuen Sporthalle auf dem stadteigenen Grundstück der Herderschule in der Jahnstraße 11 im Kasseler Stadtteil Unterneustadt. Die Errichtung der neuen Sporthalle ist im südöstlichen Anschluss an eine zu beseitigende Sporthalle auf einer Rasenfläche geplant. Zur Sicherung der vorhandenen Nutzungen werden u.a. Wege, eine Parkfläche und eine Grünfläche mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Planungsraum u.a. als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ und als „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt, da sich die Fläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fulda mit der Eintrittswahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) befindet. Aus naturschutzfachlicher Sicht widerspricht der Bau einer Sporthalle im festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich den Zielsetzungen des Naturschutzes. Gemäß § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG ist explizit dargelegt, dass für den Erhalt der Auen und sonstigen Rückhalteflächen, den Hochwasserschutz bzw. für einen ausgeglichenen Niederschlags-/ Abflusshaushalt Sorge zu tragen ist. In diesem Sinne sollten Flächen zum vorbeugenden Hochwasserschutzes grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden.	Beschlussempfehlung: Zu 32.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsbelange im Verhältnis zum Überschwemmungsgebiet sind umfassend in den Verfahrensunterlagen dargelegt.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>32.2: Zudem wird auf der Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes das Planungsgebiet auch als Funktionsfläche für Klima und Landschaftsbild dargestellt, so dass auch diesbezüglich von einer Bebauung abgesehen werden sollte.</p> <p>Zur Eingriffskompensation weise ich nochmals darauf hin, dass Festsetzungen zum Erhalt von Laubbäumen (z.T. alter Baumbestand) und sonstigen Bepflanzungen nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können, sondern als gesetzlich vorgeschriebene Maßnahme zur Eingriffsminimierung grundsätzlich umzusetzen sind.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen hingegen, müssen immer eine <u>ökologische Aufwertung</u> vorhandener Strukturen initiieren und dienen <u>nicht</u> der Sicherung vorhandener Qualitäten.</p> <p>Daher ist für mich unverständlich, dass im Kapitel 4.2.1 Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs, die Festsetzung für die Erhaltung von Laubbäumen (z.T. alter Baumbestand) und sonstigen Bepflanzungen noch immer als Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs aufgeführt ist.</p> <p>32.3: Darüber hinaus weise ich ebenfalls erneut darauf hin, bzw. bitte ich um Korrektur der Eingriffsbewertung:</p> <p>Der Eingriff auf das Schutzgut Wasser / Wasserhaushalt wird in den vorgelegten BPlanunterlagen als gering/mittel bewertet. Dieser Bewertung wird meinerseits fachlich nicht gefolgt. Durch den geplanten Neubau werden großflächige Versiegelungen im direkten Überschwemmungsgebiet vorgenommen die zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der natürlichen Rückhaltefunktion, des Abflusshaushalts und der Grundwasserneubildung der betroffenen Flächen im Plangebiet führen, die als irreparabel einzustufen sind und keineswegs mit einer geringen bis mittleren Eingriffsschwere einhergehen.</p>	<p>Zu 32.2: Wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Belange zum Baumerhalt unter Kap. 4.2.1 werden redaktionell angepasst.</p> <p>Von den Zielsetzungen des Landschaftsplanes wird in geringem Maße abgewichen, da sich durch die Festsetzung im B-Plan Nr. VII/11 "Sporthalle Herderschule" einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und soziale Zwecke“ die Grünflächenanteile geringfügig reduzieren. Im Bereich des bisherigen Sporthallenstandortes wird jedoch zugleich eine neue Grünfläche durch Entsiegelung und Rückbau entwickelt und der alte Baumbestand bleibt erhalten. Die Belange der Funktionsflächen werden als ausgeglichen angesehen.</p> <p>Zu 32.3: Wird zurückgewiesen. Wie in den Bauleitplanunterlagen dargestellt, wird der zusätzlichen Versiegelung zunächst durch Rückbau der vorhandenen Sporthalle, und damit einer Entsiegelung, Rechnung getragen. Weiterhin ist der Neubau aufgrund von wasserrechtlichen Belangen in aufgeständerter Bauweise zu errichten, sodass nur ein geringfügiger Eingriff in den Boden durch Einbringen von Punktfundamenten für Stützen verbleibt.</p> <p>In weitergehender Kombination ergehen zusätzliche Festsetzungen zur Vereinbarkeit der Gebietsausweisung mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz, sodass sich eine Verbesserung der Zustände einstellen wird.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
33.	04.04.2024 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasser- schutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	33.1: Meine Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 07.10.2021 wurden berücksichtigt. In den Festsetzungen des Bebauungsplans (VII-11_Enwurf Planzeichnung_A4) sind mir zum Thema Bodenschutz und Rechtsgrundlagen noch folgende Punkte aufgefallen, um deren Ergänzung bzw. Korrektur ich bitte: 4. Hinweise Bodenschutz: 2. Absatz: Der Satz „Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel zwecks Absprache der weiteren Maßnahmen zu informieren.“ Kann hier gelöscht werden. Dieser Punkt gehört und steht bereits unter dem Punkt Altlasten. Ich bitte zum Hinweis Bodenschutz um folgende Ergänzung: Eine Bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 ist frühzeitig in die Ausführungsplanungen einzubeziehen. Rechtsgrundlagen: In den Rechtsgrundlagen fehlt das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Hessische Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG). Ich bitte dies wie folgt zu ergänzen: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz — BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701). Darüber hinaus besteht aus altlasten- und bodenschutzfachlicher Sicht kein weiterer Ergänzungs- oder Änderungsbedarf.	Beschlussempfehlung: Zu 33.1: Die Hinweise werden redaktionell in die Verfahrensunterlagen aufgenommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
34.	24.04.2024 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	34.1: das Vorhaben ist durch mich hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft worden. Nachforderungen haben sich meinerseits nicht ergeben. Die Aufnahme meiner Anmerkungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 08. Oktober 2021 habe ich zu Kenntnis genommen.	Beschlussempfehlung: Zu 34.1: Wird zur Kenntnis genommen.
35.	26.03.2024 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	35.1: Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen. 35.2: Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Belange werden nicht berührt.	Beschlussempfehlung: Zu 35.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 35.2: Wird zur Kenntnis genommen.
36.	28.03.2024 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	36.1: da sich der Geltungsbereich des Vorhabengebietes verkleinert hat und vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegenstehen wird von einer erneuten Stellungnahme abgesehen. Meine Stellungnahme vom 21.09.2021 (Dokument Nr. 2021/1149995) an den Magistrat der Stadt Kassel behält weiterhin Gültigkeit.	Beschlussempfehlung: Zu 36.1: Wird zur Kenntnis genommen.
37.	04.04.2024 Städtische Werke Netz + Service GmbH Königstor 3-13, 34117 Kassel	37.1: An unsere Stellungnahme vom 05.10.2021 hat sich nichts geändert. Seitens der Städtische Werke Netz + Service GmbH bestehen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. 37.2: Die vorhandenen Hausanschlüsse müssen vor dem Abriss der Halle abgetrennt werden. Vorab ist zu prüfen, wie die verblei-	Beschlussempfehlung: Zu 37.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 37.2: Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind im Zuge der Planungen

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>benden Gebäude des Sportvereins (CSC 03 e.V.) versorgt sind, bzw. zukünftig versorgt werden sollen. Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.</p> <p>Entlang der Jahnstr gibt es eine Gasleitung, die bereits jetzt sehr dicht an, bzw. unter den vorhandenen Bäumen verläuft. Auch ein 1 kV- und ein Beleuchtungskabel verlaufen sehr dicht an den Bäumen entlang. Vielleicht können diese Medien im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen zum Bau der neuen Sporthalle in anderen Trassen neu verlegt werden. Alternativ kann die geplante Sporthalle an das Fernwärmenetz der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH angeschlossen werden. Bei der Leitungsdimensionierung wurde die jetzige Sporthalle mitberücksichtigt. Des Weiteren ist anzumerken, dass in der Jahnstraße die Straßenbeleuchtung erneuerungsbedürftig ist. Seitens der Stadt ist seit Jahren eine grundhafte Erneuerung der Straße in Planung, einen genauen Zeitraum gibt es bisher nicht.</p>	<p>zur Gebietserschließung zu berücksichtigen.</p>
38.	<p>19.04.2024 Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB</p>	<p>38.1: Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Das im B-Plan gekennzeichnete und zitierte Überschwemmungsgebiet Fulda basiert auf der Verordnung des RP Kassel von 2006. Zwischenzeitlich erfolgte eine Neubegrenzung des Überschwemmungsgebietes der Fulda, die im Mai 2023 in Kraft getreten ist und sich im Plangebiet wie folgt darstellt:</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 38.1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hochwasserschutzbelange wurden im Verfahren mit der Oberen Wasserschutzbehörde des RP Kassel abgestimmt; durch die Neuberechnung des ÜSG der Fulda haben sich keine Änderung bezüglich der Überschwemmungsfläche an der Sporthalle der Herderschule ergeben. Die Grenzen des ÜSG sind identisch und die Wasserspiegellagen betragen weiterhin 138,96 m ü. NHN. Die Belange werden redaktionell in den Verfahrensunterlagen aktualisiert.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		 <p>Im Wesentlichen sind die Grenzen identisch mit denen aus 2006 (was das Plangebiet betrifft), jedoch könnte es sein, dass sich die berechneten Wasserspiegellagen bei HQ 100 verändert haben. Diese Daten sind uns bislang nicht bekannt und können — wie digitale Karten - beim RP Kassel angefragt werden. Ggf. sind die Planungen auf das neue Überschwemmungsgebiet 2023 zu ändern. (Anmerkung: in KASIS ist derzeit (April 2024) noch das Überschwemmungsgebiet aus 2006 enthalten, da das neue Gebiet noch nicht im Geoportal des Landes Hessen eingespielt wurde.)</p> <p>38.2: Die Belange des Bodenschutzes wurden aus unserer Sicht angemessen dargestellt und berücksichtigt. Maßnahmen zur Kompensation für den Verlust von Bodenfunktionen werden verbalargumentativ aufgeführt. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sollte grundsätzlich die „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ herangezogen werden, anstatt eine reine Biotopwertermittlung vorzunehmen, da diese die</p>	<p>Zu 38.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Anforderungen des Schutzgutes Boden nicht annähernd abbildet. Da hier jedoch von einer Eingriffsfläche unter 1 Hektar ausgegangen werden kann, muss nicht zwingend eine gesonderte Bewertung/Bilanzierung für den Boden nach der Arbeitshilfe durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich zu den genannten generellen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während des Baus, wird hier noch einmal explizit auf die zu erhaltende öffentliche Grünfläche im nördlichen Planbereich hingewiesen: Diese ist vor schädlichen Einwirkungen zu schützen, z.B. indem sie vor Befahrung und damit Verdichtung geschützt wird. Zudem sollte diese Fläche nicht zur Baustelleneinrichtung und nicht zur Lagerung von Abbruchmaterial genutzt werden.</p> <p>Da in diesem Fall für die neu versiegelten Flächen mit dem einhergehenden Verlust aller Bodenfunktionen eine bislang überbaute Fläche entsiegelt werden soll (Abbruch Sporthalle, Anlage Grünfläche) kann von einem Ausgleich im Sinne des Bodenschutzes ausgegangen werden, wenn die neue Sporthalle in ihren Maßen nicht wesentlich von der alten abweicht und vor allem die Entsiegelung fachgerecht durchgeführt wird. Gemäß Umweltbericht kann sich die sehr stark oder völlig versiegelte Fläche von 1007 m² auf 3349 m² erhöhen, sodass die Neuversiegelung voraussichtlich nicht vollständig durch die Entsiegelung ausgeglichen wird.</p> <p>Dass eine weitgehende Dachbegrünung vorgesehen ist, wird grundsätzlich sehr begrüßt. Es muss allerdings betont werden, dass ein begrüntes Dach im Sinne des Bodenschutzes bezüglich der Funktionserfüllung kein vollwertiger Ausgleich für eine Bodenversiegelung sein kann.</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>38.3: Untere Naturschutzbehörde <u>Umweltbericht:</u> 4.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs Laut Planung sind 1.316 m² Dachfläche extensiv zu begrünen. Diese Vorgabe ist in der textlichen Festsetzung zu übernehmen.</p> <p>38.4: <u>Fachbeitrag Artenschutz:</u> Der aktuelle Wissensstand besagt einen ungünstigen Erhaltungszustand für die Heckenbraunelle, Star und Stieglitz als auch für die vorkommenden Fledermausarten. Zudem steht der Star auf der Vorwarnliste und der Stieglitz in der Gefährdungsstufe 3 der Hessenliste. Die Fledermausarten sind in den Gefährdungsstufen 1 bis 3 der Hessenliste eingetragen. Nach dem HeNatG unterliegen Arten nach der Hessenliste einer besonderen Verantwortung, wenn sie als gefährdet gelten oder auf der Vorwarnliste stehen. Daher ist die öffentliche Grünfläche (Flurstücknummer 113/4) von Bebauung frei zu halten und als „Naturnahe Grünfläche für Biotop- und Artenschutz“ festzusetzen.</p> <p><u>1. Planzeichen und planungsrechtliche Festsetzungen</u> 1.5 Grünflächen Neu: 1.5.1 Öffentliche Grünfläche G 1 mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Grünfläche für Biotop- und Artenschutz“ (Flurstücknummer 113/4) Der vorhandene Gehölzbestand und die Grünfläche sind insbesondere für die Arten der Hessenliste gegen jede Beeinträchtigung zu schützen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Bei Abgang von Gehölzen als auch bei Schädigung der Vegetationsfläche ist eine landschafts- und standortgerechte Nachpflanzung mit gebietsheimischen Arten bzw. Saatgut auszuführen. Die Artenauswahl ist mit dem Um-</p>	<p>Zu 38.3: Der Anregung wurde bereits entsprochen. Die berechneten 1.316 qm ergeben aus der Festsetzung zur Dachbegrünung (max. 75 %).</p> <p>Zu 38.4: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die betreffende Fläche ist in Ausweisung als öffentlicher Grünfläche einer grundlegenden Bebauung entzogen. Gemäß textlicher Festsetzung sind hochbauliche Anlagen, auch baugenehmigungsfreie Vorhaben, unzulässig. Sonstige Maßnahmen innerhalb des Bereiches obliegen der städtischen Planungshoheit.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>welt- und Gartenamt, untere Naturschutzbehörde, abzustimmen. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche G 1 sind bauliche und sonstige Anlagen unzulässig: 1.5.2 Öffentliche Grünfläche G 2 mit der Zweckbestimmung „Stadtgrün“ Innerhalb der [...] unzulässig.</p> <p>Eine Befestigung [...] sind zulässig.</p> <p>38.5: <u>2. Planungsrechtliche Festsetzungen ohne Planzeichen</u> <u>Ergänzung zu:</u> 2.4.2 Dachbegrünung Dächer von Hauptgebäuden sind auf mindestens 1.316 m² extensiv zu begrünen [...]</p> <p><u>Korrektur und Ergänzung zu:</u> 38.6: 2.4.4 Artenschutz</p> <p>Zur Vermeidung [...] von Gehölzen und Hecken sowie etwaige Rückbautätigkeiten außerhalb der Schonzeiten [...] stattzufinden. Darüber hinaus [...] zu überprüfen. Der Gebäudeabriss und sonstige Rückbautätigkeiten haben in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. zu erfolgen. Bei Ausführung der Arbeiten ist behutsam vorzugehen. Hohlräume in den Wänden, Decken, Dachüberständen o.ä. sind auf überwinterte Fledermäuse zu überprüfen. Sollten dabei Tiere gefunden werden, sind die Arbeiten unmittelbar einzustellen und die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu kontaktieren. Als Ausgleich für den Verlust [...]. Die ausgeführten Maßnahmen Nistmöglichkeiten müssen in der auf die vor der Entfernung der Gebäude/Gehölze folgenden bzw. vor der neuen Brutsaison wirksam sein und jährlich kontrolliert werden. Die untere Naturschutzbehörde ist über das Aufhängen der Nisthilfen und die</p>	<p>Zu 38.5: siehe Ziff. 38.3</p> <p>Zu 38.6: Die Anregung wird in textliche Festsetzung aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>jährlichen Kontrollen zu informieren. Das Aufhängen der Nisthilfen ist per Foto und mit Lageplan zu dokumentieren.</p> <p>38.7: <u>Neu:</u> 2.4.5 Lichtimmissionen Im gesamten Plangebiet einschl. der Verkehrsflächen muss eine intensive Beleuchtung unterbleiben. Ein Abstrahlen der Beleuchtung nach oben und zu den Seiten hin sowie stark reflektierende Bodenbeläge unter Außenlampen sind zu vermeiden, um Lichtemissionen in die Fledermausfunktionsräume weitestgehend zu reduzieren. Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02% zulässig (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten). Die Lampen sind so aufzustellen, dass Blendwirkungen in die im Plangebiet befindlichen und angrenzenden Gehölzbestände zu vermeiden sind.</p> <p>2.4.6 Vogelschlag Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind großflächige Glasflächen von mehr als 20 Quadratmetern und spiegelnde Fassaden zu vermeiden. Die Ausführung von Glasflächen hat dem aktuellen Stand der Technik und dem aktuellen Stand des Wissens zu entsprechen.</p> <p>38.8: <u>Ergänzung zu:</u></p> <p>3.4 Werbeanlagen 3.4.2 [...] Die Be- bzw. Ausleuchtung von Werbeanlagen [...], dass auf die angrenzende Wohnbebauung und öffentliche Grünfläche G 1 und G oder die [...]</p> <p>Beleuchtete Werbeanlagen im unmittelbaren Bereich der öffentlichen Grünfläche G 1 und G 2 sind in der Zeit von 23-5 Uhr abzuschalten.</p>	<p>Zu 38.7: Die Belange werden nicht berücksichtigt. Planungsvorschriften zu Lichtimmissionen sowie zum Vogelschlag (u.d.gl.) ergehen bereits aus der landesrechtlichen Gesetzgebung zum HeNatG.</p> <p>Zu 38.8: Die Anregung zur Ergänzung der Werbeanlagen ist nicht erforderlich. Nach Ziff. 3.4.1 sind diese nur am Ort der Stätte der Leistung zulässig; in Kombination mit der Festsetzung zu Ziff. 1.5 sind auch sonstige bauliche Anlagen in der Grünfläche unzulässig. Zeitliche Beschränkungen können nicht unter bauordnungsrechtlichen Regulierungen gefasst werden. Zum Schutze nachtaktiver Tierarten wird die textliche Festsetzung unter Ziff. 3.4.2 dahingehend ergänzt, dass auch auf öffentliche Grünflächen keine störenden Blendwirkungen auftreten.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
39.	24.04.2024 Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG Postf.10 20 28, 34020 Kassel Antwort durch: 29.09.2021 Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	39.1: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. 39.2: Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank!	Beschlussempfehlung: Zu 39.1: Wird zur Kenntnis genommen. Zu 39.2: Der Hinweis ist nicht bauleitplanrelevant. Die zuständigen Versorgungsträger werden formell im Beteiligungsverfahren zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Hierbei ist die Stellungnahme i. B. auf die Planbetroffenheit abzustellen und umfasst nicht nur Auskünfte zu etwaigen Leitungen. Die Verfahrensführung sowie die Art und Weise der Einholung von Stellungnahmen obliegt ausschließlich der Planungshoheit der Kommune i.V.m. den gesetzlichen Vorschriften.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
40.	<p>25.04.2024 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 17, 34117 Kassel</p>	<p>40.1: die Fläche für das Vorhaben wird im Flächennutzungsplan im nordwestlichen Bereich als „Fläche für den Gemeinbedarf und im südöstlichen Bereich als „Grünflächen“ dargestellt. Das Vorhaben entspricht somit nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Stadt Kassel hat am 26. Februar 2020 die Änderung des Flächennutzungsplans bei uns beantragt. Der endgültige Beschluss des FNP-Änderungsverfahrens ZRK 62 „Sporthalle Herderschule“ ist für die Verbandsversammlung am 19.06.2024 vorgesehen.</p> <p>40.2: Die Ergänzung der Festsetzungen bezüglich der Ausführung zur Fassadenbegrünung wird begrüßt. Erneut regen wir an, Aussagen zum Schutz von Fledermäusen in den Festsetzungen des Planwerks (Hinweise Artenschutz zu zeitlichen Vorgaben und Kontrolle auf möglichem Besatz vor Abriss des Gebäudes; siehe Umweltbericht, S. 26) zu ergänzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.</p> <p>40.3: Redaktionell weisen wir darauf hin, dass im Kapitel 4.2 die Jahreszahl zum FNP herausgenommen werden sollte. Der Flächennutzungsplan des ZRK wurde am 08.08.2009 genehmigt und am 10.12.2016 neubekannt gemacht. Im Kapitel 4.4 wird am Ende auf das Kapitel 6.6 der Begründung verwiesen, welches nicht existiert. Vermutlich ist hier das Kapitel 5.6 gemeint.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Zu 40.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung zum 19.06.2024 den Feststellungsbeschluss gefasst. Die Information wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zu 40.2: Der Anregung wird gefolgt; die betreffende Festsetzung wird inhaltlich, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, weiter ausgeführt.</p> <p>Zu 40.3: Die Korrekturhinweise werden in die Verfahrensunterlagen aufgenommen.</p>

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Veröffentlichung im Internet, durch öffentliche Bekanntmachung am 28.03.2024, vom 02.04.2024 bis einschl. 03.05.2024)**

Im Rahmen der Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB wurde von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.